

Nr. 07

Stadt Grevenbroich

24.02.2018

Amtliche Bekanntmachungen

1. Satzung vom 16.02.2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) in der Stadt Grevenbroich vom 09.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 15.02.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Grevenbroich vom 09.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3

Steuerschuldner

1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Bemessungsgrundlage

Für die Berechnung der Steuer werden die für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge zugrunde gelegt. Hierzu zählen insbesondere die Wetteinsätze auf der Basis des Nennwerts des Wettscheins sowie zusätzliche Entgelte, die beim Wettkunden erhoben werden.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 Prozent der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge im Sinne des § 4.

§ 6 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

§ 6 Anmeldung und Abmeldung

1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen dem für die Festsetzung dieser Steuer zuständigen Fachdienst Steuern, Gebühren und Beiträge auf amtlichem Vordruck mitzuteilen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Betreibers, Name und Anschrift der oder des Wettveranstalter/s, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung eines Wettveranstalters, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebots), sind dem zuständigen Fachdienst Steuern, Gebühren und Beiträge innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Annahme der Wetteinsätze.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Steuer wird in der Regel durch monatlichen Bescheid festgesetzt.
- 2) Der Steuerschuldner nach § 3 hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne des § 4 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum 15. Tag des auf den zu besteuernden Monat folgenden Monat an die zuständige Dienststelle schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.
- 3) Der Selbsterklärung nach Abs. 2 sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z. B. Umsatzlisten o. ä., nachzuweisen.
- 4) Die Stadt Grevenbroich Fachdienst Steuern, Gebühren und Beiträge kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 2 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem

Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 3 verzichten.

- 5) Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 hat der Betreiber der Stadt Grevenbroich Fachdienst Steuern, Gebühren und Beiträge innerhalb von 4 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung lückenlos die für den Abschluss von Wetten aufgewendeten Beträge durch Vorlage der Abrechnungen zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter oder die geeigneten Nachweise der als Wettveranstalter entgegengenommenen Beträge im Sinne des Abs. 3 schriftlich mitzuteilen.
- 6) Für die Besteuerungszeiträume des Jahres 2017 sind innerhalb von 4 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung die Brutto-Wetteinsätze lückenlos gem. Abs. 2 bis 4 mitzuteilen und nachzuweisen.
- 7) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Betreiber/Betreiberin vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 - a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung)
 - b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
 - c) § 8 Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 (Abgabe der Steuererklärung)
 - d) § 10 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
 - e) § 10 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 16.02.2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) in der Stadt Grevenbroich vom 09.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 16.02.2018

Klaus Krützen

Bürgermeister

Impressum

Die "Rathauszeitung" erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches

Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Dr. Marc Saturra

Tel. 02181/608-261, Fax 02181/608-8261

Marc.Saturra@grevenbroich.de Altes Rathaus, Am Markt 1 41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen